

## FAQ – Veröffentlichung am 11.06.2024

### Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung (WKV)

### Förderung ab 01.07.2024

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

**1. Warum gelten mit der Umstellung auf die neue gewerbliche Wärmeversorgung Fernwärmenetze erst ab 90 % erneuerbarer Wärmeerzeugung als hocheffizient und nicht mehr ab 80 %?**

Grundlage für die Gestaltung der Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Diese wurde im letzten Jahr novelliert und sieht seitdem im Artikel 46 ein reduziertes Förderausmaß für Investitionen vor, wenn nicht ausschließlich erneuerbare Energiequellen zum Einsatz kommen. Das BMK und die KPC haben zu diesem Punkt explizit die Europäische Kommission angeschrieben und auf Rückfrage zu diesem Punkt die Rückmeldung erhalten, dass dieser Punkt restriktiv zu handhaben ist. Um den technischen Herausforderungen einer Spitzenlastabdeckung beziehungsweise von Ausfallsreserven Rechnung zu tragen, argumentieren wir in der neuen Förderschiene, dass ein hocheffizientes Netz maximal einen fossilen Anteil von 10% enthalten kann.

**2. Müssen ab 01.07. für den Neubau eines Heizwerkes inklusive Neubau eines Fernwärmenetzes zwei separate Anträge für Modul 1 (Erzeugungsanlage) und Modul 2 (Fernwärmenetz) gestellt werden?**

Ja, ab 01.07.2024 muss für die Erzeugungsanlage und für das Fernwärmenetz jeweils ein Antrag gestellt werden, dadurch ergeben sich auch zwei separate Geschäftszahlen bei der KPC.

**3. In Modul 1A ist eine Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen mit mindestens 2,5 aufzuweisen. Gelten diese Werte auch für Absorptionswärmepumpen in Verbindung mit Biomasseheizwerken? Da Absorptionswärmepumpen einen sehr geringen Stromverbrauch haben, ist eine JAZ von 2,5 nicht erreichbar.**

Da eine Absorptionswärmepumpe in diesem Fall als Wärmerückgewinnung beziehungsweise Effizienzsteigerung des Biomassekessels zu sehen ist, gelten die Kriterien laut Informationsblatt für Wärmepumpen nicht.

**4. Für Hochtemperaturnetze gilt: Basisfördersatz 30 % + 5 % für Netzverluste  $\leq$  10 % und + 5 % bei mindestens 15 % emissionsfreier Wärme. Gilt der Zuschlag von + 5 % für emissionsfreie Wärme z.B. auch bei einer Wärmepumpe oder Rauchgaskondensation nach einem Biomasse-Heizwerk, da diese Energie bei etwaiger Nichtnutzung ja ungenutzt in den Kamin entweichen würde?**

Bei Modul 2A kann ein Zuschlag von + 5 % bei einer emissionsfreien Wärmeerzeugung ab 15 % (bezogen auf die Ausbaustufe) vergeben werden. Es wird hier die Energiezusammensetzung im Netz betrachtet. Eine Wärmepumpe oder Rauchgaskondensation würde sich positiv auf den erneuerbaren Anteil auswirken und kann somit den Zuschlag auslösen.

**5. Was ist bei Modul 2 unter dem + 5 % Zuschlag für die vorzeitige Dekarbonisierung (Anteil EET > 60 %) zu verstehen?**

Der Zuschlag von + 5 % für eine vorzeitige Dekarbonisierung ist nur für klimafreundliche Netze anwendbar. Hierbei wird eine frühzeitige Erhöhung des EET-Anteils begünstigt. Siehe [Dokument Dekarbonisierungspfad](#).

- 6. Sind Investitionen für ein Unternehmen förderbar, wenn das Unternehmen Abwärme auskoppelt und an einen Fernwärmenetzbetreiber verkauft? Wenn die Wärmemenge 800 MWh/a übersteigt, würde das Projekt in das Modul 1 fallen. Da das Unternehmen aber nicht selbst Netzbetreiber ist, hat es nur den Fernwärmenetzbetreiber als Abnehmer, die Anzahl an Endverbrauchern kann nicht nachgewiesen werden. Mit der zusätzlichen Wärme können neue Abnehmer dazukommen oder auch fossil erzeugte Wärme ersetzt werden. Wie ist damit umzugehen?**

Für die Auskopplung von Abwärme gilt ausschließlich die verkaufte Wärmemenge, nicht aber die Anzahl der Abnehmer oder Abnehmerinnen, siehe Informationsblatt Modul 1.

- 7. Kann aus einem Betrieb mit einer eigenen erdgasbetriebenen KWK-Anlage zur Stromerzeugung die Abwärme als förderbare Wärmeauskopplung genutzt werden?**

Industrielle oder gewerbliche Abwärmeauskopplungen sind förderfähige Investitionen, sobald diese in ein bestehendes oder gleichzeitig zu errichtendes hocheffizientes Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter mit einem jährlichen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe einspeisen. Innerbetriebliche Abwärmeauskopplungen sind im Förderschwerpunkt **Innerbetriebliche Energiezentralen** einzureichen.

- 8. Bei den Zuschlagsmöglichkeiten sprechen Sie von gewährten Zuschlägen bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung von mind. 15 % beziehungsweise 85 % bezogen auf die im Projekt erzeugte Wärme. Wird dabei (im Falle des Ausbaus eines Fernwärmenetzes) nur die neu hinzugebaute Wärmeerzeugungskapazität herangezogen oder beziehen sich diese Anteile auf die Gesamtkapazität der Anlage, das heißt inklusive der Kapazität, die schon vor dem Zubau bestand?**

Die Zuschläge in Modul 1 beziehen sich auf die Summe aller Erzeugungsanlagen des eingereichten Projektes. Im Zuge eines Netzausbaus beziehen sich die Zuschläge des Wärmenetzes (Modul 2) auf die ins Gesamtnetz eingespeiste Wärmemenge.

- 9. Ein fossiles Netz (neuer Erzeuger) dekarbonisiert und wird hocheffizient. Kein Netzausbau findet statt. Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?**

Ja, als Voraussetzung für die Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen gilt die Versorgung zusätzlicher Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen oder die Verdrängung bestehender fossiler Spitzenlast- und Ausfallsreserven. Weiters muss die geförderte Maßnahme mindestens zehn externe Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh versorgen.

- 10. Ein Netz ist zum Zeitpunkt der Einreichung klimafreundlich (Anteil EET 80 %). Durch einen Ausbau (Erzeugungsanlage + Verteilnetz) wird das Gesamtnetz hocheffizient (Anteil EET > 90 %).**

- a) Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?**

Ja, sobald das klimafreundliche Netz nach Umsetzung des eingereichten Projektes hocheffizient wird (Anteil EET  $\geq 90\%$ ), kann der Wärmeerzeuger in Modul 1 gefördert werden.

- b) Fällt die Ausbaustufe (Netz) in die Landeskofinanzierung, auch wenn es sich vorher um ein klimafreundliches Netz gehandelt hat?**

Siehe Seite zwei im Informationsblatt Modul 2: „Ab zehn versorgten Objekten und einem Anteil von über 90 % Biomassefernwärme im Gesamtnetz ist eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60

*% und Land 40 %) erforderlich. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.“*

**11. Ein fossiles Netz (neuer Erzeuger) dekarbonisiert und wird hocheffizient. Kein Netzausbau findet statt. Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?**

Ja, als Voraussetzung für die Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen gilt die Versorgung zusätzlicher Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen oder die Verdrängung bestehender fossiler Spitzenlast- und Ausfallsreserven. Weiters muss die geförderte Maßnahme mindestens zehn externe Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh versorgen.

**12. In einem klimafreundlichen Netz (Anteil EET 70 %) werden zwei Erzeugungsanlagen (A und B) getauscht und zwei neue Erzeuger werden errichtet. Durch den Tausch von Erzeuger A wird der EET-Anteil auf 80 % gesteigert. Durch den Tausch von Erzeuger B wird der EET-Anteil auf 91 % gesteigert. Der Tausch findet zeitgleich statt (aus Kundensicht in einem Projekt). Sind beide neuen Erzeuger in Modul 1 förderfähig oder ist nur jener Erzeuger förderfähig, welcher den erneuerbaren Anteil auf über 90 % hebt?**

Beim Tausch mehrerer Erzeuger an einem Projektstandort handelt es sich um eine Maßnahme, welche gesamtheitlich betrachtet wird. Es sind bei gleichzeitiger Inbetriebnahme also beide Erzeugungsanlagen förderfähig.

**13. Ist es korrekt, dass Wärmeerzeugungsanlagen, welche NICHT in ein hocheffizientes Wärmeverteilnetz (maximal 10 % fossiler Erzeugungsanteil) einspeisen, nicht mehr förderungsfähig sind (Wärmepumpen, Geothermie, Industrielle Abwärmenutzung, et cetera)**

Korrekt, außer das Netz wird durch die Umsetzung der neuen Maßnahme hocheffizient. Davon ausgenommen sind Abwärmeauskopplungen welche auch bei Einspeisung in ein klimafreundliches Netz förderfähig sind.

**14. Wie erfolgt der Nachweis, dass die Wärmepumpe CO<sub>2</sub>-neutral ist. Dies ist doch abhängig vom Strommix oder nicht?**

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen. Die Nachweisarten entnehmen Sie dem jeweiligen Informationsblatt im Unterpunkt Wärmepumpen der generellen Förderungsbedingungen für Wärmeerzeuger.

**15. Falls Kosten für die gemeinsame Steuerung des Erzeugers und des Netzes anfallen, welchem Modul (1 oder 2) sind diese dann zuzuordnen?**

Die Kosten können dem Modul mit dem überwiegenden Nutzen zugeordnet und in diesem eingereicht werden.

**16. Welche Werte werden beim Modul 1A zur CO<sub>2</sub>-Einsparungsberechnung herangezogen?**

Siehe Dokument [Förderungsberechnung](#).

**17. Ist ein externes Mikronetz mit einem Abnehmer oder einer Abnehmerin möglich?**

Nein, die Voraussetzungen für die Förderung eines Mikronetzes im Modul 3 sind mindestens zwei Abnehmer oder Abnehmerinnen.

**18. Gibt es den EMAS-Zuschlag noch als Zuschlagsmöglichkeit?**

Nein, der EMAS-Zuschlag entfällt für alle Förderungen in den Modulen der gewerblichen Wärme- und Kälteversorgung.

**19. Wie alt muss der Wärmeerzeuger oder das Netz sein, um unter die Optimierungsförderung (Modul 4) zu fallen?**

Es gibt kein Mindestalter für bestehende Wärmeerzeugungsanlagen oder Fernwärmenetze. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei bereits geförderten Bestandsanlagen weiterhin die geltenden Vertragsbedingungen eingehalten werden müssen.

**20. Unter den förderfähigen Kosten sind Pufferspeicher angegeben – sind hier Großspeicher für Fernwärmenetze gemeint oder sind diese bei Modul 4, Abschnitt B einzureichen?**

Speicher als Effizienzmaßnahme sind in den Modulen 1-3 förderungsfähig, wenn diese in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen eingereicht werden. Die Förderung eines Pufferspeichers als Optimierungsmaßnahme ist in Modul 4 einzureichen.

**21. Werden Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von Wärme ausschließlich für hocheffiziente Fernwärmenetze gefördert? Gibt es eine andere Möglichkeit Erzeugungsanlagen für klimafreundliche Netze zu fördern?**

Erzeugungsanlagen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen können gefördert werden, wenn das Fernwärmenetz nach der Umsetzung der Maßnahme hocheffizient ist. Erzeugungsanlagen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen, dessen EET-Anteil nach Ausbau < 90 % bleibt, können aktuell nicht von der KPC gefördert werden.

**22. Kann die Einbindung bereits bestehender Abwärme in ein klimafreundliches Netz im Modul 4, Abschnitt A gefördert werden? Auf Seite 3 wird diese erwähnt. Oder fällt dieser Bereich unter Modul 1?**

Die Einbindung bereits bestehender, aber nicht genutzter Abwärme zur Einspeisung in ein klimafreundliches oder hocheffizientes Fernwärmenetz ist im Modul 1 einzureichen. Wird eine Abwärmtransportleitung benötigt, fällt diese in Modul 2. In Modul 4 ist ausschließlich die Optimierung bestehender Abwärmeauskopplungen förderungsfähig.

**23. Gilt die Mindestvertragslaufzeit für Wärmelieferungsverträge von 10 Jahren auch weiterhin beziehungsweise auch ab 01.07.?**

Der berechnete Umwelteffekt der Investition muss für 10 Jahre sichergestellt werden. Eine Möglichkeit diesen zu garantieren, ist die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit in den Wärmelieferverträgen.

**24. Wenn eine Nahwärme unter die Kriterien des externen Mikronetzes fällt (<10 Abnehmer und Abnehmerinnen <800 MWh), können die 10 Abnehmer dann trotzdem die Förderung „Fernwärmeanschluss < beziehungsweise > 100kW“ in Anspruch nehmen und Baukostenzuschüsse fördern lassen?**

Ja, eine Förderung auf Abnehmerseite ist weiterhin in den Förderungsbereichen „Fernwärmeanschluss < beziehungsweise  $\geq 100 \text{ kW}$ “ förderungsfähig. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Förderungsbedingungen in den entsprechenden Informationsblättern.

**25. Wird in der QM Datenbank für Modul 1 und 2 jeweils ein separates Projekt verwaltet, wenn ein betreibendes Unternehmen sowohl Erzeuger als auch Netz baut?**

Wenn ein betreibendes Unternehmen sowohl Erzeuger als auch das Wärmeverteilnetz baut, muss nur ein QM-Projekt angelegt werden.

**26. Kann ein Landesenergieversorger, der über Gesellschaften an bspw. 10 Heizwerk-Gesellschaften beteiligt ist und somit mehr als 3 Projekte mit einem Qualitätsbeauftragten erfolgreich abgeschlossen hat, argumentieren dass er die Projekte planerisch umgesetzt und mit seiner Betriebsmannschaft betreibt und somit sie QB-Pflicht bei neuen Heizwerk-Gesellschaften entfällt?**

Im Zuge der Projekterstellung in der QM-Datenbank müssen von der antragstellenden Person mindestens drei erfolgreich abgeschlossene QM-Projekte nachgewiesen werden. Das gilt auch für verbundene Unternehmen der antragstellenden Person.

**27. Wie wird die CO<sub>2</sub>-Einsparung in Modul 1A berechnet, da bei einem Neubau eines Heizwerkes keine Energieträger ersetzt werden?**

Die CO<sub>2</sub>-Reduktion wird wie bisher anhand der Differenz aus substituiertem Energieträger der Abnehmer oder Abnehmerinnen und der verbrannten Biomasse inklusive etwaiger fossiler Spitzenlast oder des Stromverbrauches berechnet. Diese Einsparungen werden anhand der Kosten des Heizwerks und des Netzes dem jeweiligen Projekt zugeordnet.

Rechenbeispiel:

Kosten des Wärmeverteilnetzes: 600.000 Euro

Kosten des Erzeugers: 400.000 Euro

CO<sub>2</sub>-Einsparung gesamt: 500 t/a

Anteil CO<sub>2</sub>-Einsparung Wärmeverteilnetz: 300 t/a

Anteil CO<sub>2</sub>-Einsparung Erzeuger: 200 t/a

Ein Erzeuger ist also wie bisher immer abhängig vom Netzausbau. Ausgenommen ist die Verdrängung eines fossilen Spitzenlast- oder Heizkessels. Hier kann die CO<sub>2</sub>-Reduktion vollständig dem Erzeuger angerechnet werden.

## Kontakt

### **Serviceteam gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[wkv\(at\)kommunalkredit.at](mailto:wkv(at)kommunalkredit.at)